

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **27 (1918)**

PDF erstellt am: **20.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Brustbild des hl. Benedikt, während das Mittelstück in einer Muschel die Versuchung desselben Heiligen, wie er in den Dornen sitzt, enthält; unten ist die Widmung nebst einer Anrede an den Fürsten, sowie die Angabe der Thesen angebracht. Das gefällige Ganze bildet ein beredtes Zeugnis nicht nur für den Kunstsinn jener Zeit, sondern auch für das lebhaftes Interesse, das man gerade auch den philosophischen Studien in der Residenz entgegenbrachte.

Anhang.

*I. Instrumentum Authen. Übereinkomnuß des fürstlichen Gottshauses Einsidlen mit den dreyen löblichen Ohrten Ury, Schweytz, vnnd Underwalden betreffend die Residenz zue Bellenz.
d. 3ten 7ber 1675.*

Zue wissen Khundt vnnd offenbahr seye hiemit, daß nachdemme Ihro Hochfürstl. Gn. Herr Odoardus Cibo, Fürst zue Massa, Erzbischoff zue Seleucia, vnd Nuntius Apostolicus in der Eidtgenoschafft, bey dem Fürstl. Gottshaus Einsidlen eröffnet vnnd vorgetragen, wasmassen die Ehrwürdigen Patres Societatis Jesu die bis dahin ingehabte Residentz zue Bellentz mit dero Güeteren, inkommen beweg- vnnd unbeweglichen Zuogehörden freywillig zuo verlassen vnnd abzutreten entschlossen. Vnnd daß dem Gemeinen Geist- und Weltlichen Wohlwösen sehr gedeylich, dem Fürstl. Gottshaus hochrüemblich seyn wurde, wan Selbiges zuo Befürderung dessen vnnd zuo Fortsetzung der Studien die Succession bemelter Patrum Societatis Jesu auf sich nemmen wurde. Vnd demnach der Hochwürdige Fürst vnnd Herr Herr Augustinus Abbe, Herr Decanus vnnd Convent hochgedacht Fürstl. Gottshauses zuo den Einsidlen diser Vortrag vnd wichtiges Geschefft in reifflichen Verdankh vnd Berathschlagung genommen, habent seye sich mit den dreyen zuo Bellentz Regierenden Orthen Ury, Schweytz, vnd Underwalden, nit dem Kernwald Herren Abgesandten, als nemblich den Hochgeachten, WohlEdlen vnnd Gestrengen Herren, Herrn Johann Emanuel Beßleren, Landt-Amman

vnnnd Pannerherrn zue Ury, Herrn Franß Betschart Alt Statthalteren, Landtsfendrichen vnnnd des Raths, auch Herrn Johann Franß Achermann Landt Amman zuo Underwalden, nit dem Kernwaldt, Erklehrt, mehr besagte Residenz anzuotreten, vnnnd daraufhin nachvolgender Vergleich geschlossen. Daß ERSTENS, die Foundation vnd Titul diser Residenz auf die drey zuo Bellentß Reg. Ohrt gerichtet bleiben, vnnnd dero Schutß vnnnd Schirmb den gesagten drey Ohrten zustehn vnnnd angelegen seyn solle, auf Jedes Ersuchen eines jeweilenden P. Superioris, oder derjenigen, so der Residenz vorstehn. ZUM ANDEREN, solle das Fürstl. Gottshaus Einsiedlen, vnnnd dessen Wohlehrw. Herren Patres in die von den Patribus Societatis Jesu verlassende Güeter, Zins, Rendten, Kirchen vnnnd dero paramenta, Behausung, Legata, beweg- vnnnd ungewegliche Zuogehörden eingesetzt, vnnnd immitiert werden, vnnnd die fürohin zuo nußen haben. DRITTENS die Foundation solle auf Neun Persohnen, vnnnd für jede jährliche EINHONDERT CRONEN Einkommens gerichtet werden, daraus Sie sich in Speis, Trankh vnnnd allem anderen, was zuo Ihrem Lebensvnderhalt vonnöthen, sampt Hausrath, Kleyderen, Medicamenten, Doctoren, Schärern, Reis-Cösten vnd dergleichen u., wie auch die Bibliothecam erhalten, vnnnd sich dessen benüegen sollen. Wan aber das Einkommen für Neun Persohnen wie ob, nit genugsam were, wie mann aber verhofft, daß solches genugsam, solle das bald vnnnd würcklich erstattet vnnnd erfüllt werden, damit in ermanglung der Neunten Persohn, der Herr Ordinarius disen Ohrts sich wider des Gotthaus Einsidlen Befreyungen Einicher Jurisdiction anmasge, vnnnd vnderfange: Es solle auch solcher Residenz die jährliche honoranz der VIERUNDZWENTZIG CRONEN aus der Cammer volgen, hingegen aber solle die jährliche Ehr, wie in Vergangenem den Gesandten erwisen werden. VIERTENS, von den gegenwürtigen vnnnd zuokhünfftigen ligen den Güetteren aber sollen Sie /: wie die Patres Societatis Jesu auch pflichtig gewesen :/ schuldig seyn, Steur vnnnd Breuch zu zahlen, vorbehalten von dem Plaß Ihrer Residenz, Kirchen vnnnd Garten, vnnnd anderen Güeteren der ersten Foundation, von welchen die Patres Societatis Jesu auch nichts bezahlt haben. FUENFTENS, vnnnd weilen mann erachtet, daß für Neun Persohnen an den ligen den diser Zeit zuo der Residenz gehörigen

Güetteren es genugsam seye, solle das Fürstl. Gottshaus Einsidlen keine mehr khaufen, noch an sich züechen, anderst dan mit Bewilligung der drey Lobl. Reg. Ohrten. Ein Fürstl. Gottshaus Einsidlen, erkhlet sich mehrere ligende Güeter derselben Endes nit an sich zue züchen, als weil Sie derselben zuo Ihrer dort jeweiligen befindenden nothwendigen Vnderhaltung der Neun Persohnen manglen vnnd nothwendig seyn werden. Einer solchen Residenz ist zuogelassen, zuo Ihrer mehrer Khomblichkeit die ietz einhabende Güetter gegen anderen Ihnen bequemslichere zuo vertauschen. SECHSTENS, was dan von Zeit zuo Zeit zu der antretenden Residenz nothwendigkeiten wird von vnnd zuogefuehrt werden, sollen die Persohnen sowohl, als die Wahren an den Zohlstätten, als auch mit der Schiffung gehalten werden, wie die Patres Societatis Jesu seind gehalten worden. ZUM SIBENTEN. Vff die zuosag hin verspricht das Fürstl. Gottshaus Einsidlen die Residenz vnnd Besetzung /: Dafern bey erstem vorhabenden Augenschein, vnnd erkundigung aller Sachen nichts sonderbahres und erhebliches als was schrifft- vnnd mündtlich vorgeben worden, in contrarium sich befinden wird :/ fürderlich zuo bezeuchen, vnnd den Studijs einen Anfang zuo machen, offt Hochermeltem Gottshaus Einsidlen aber von den drey Lobl. Ohrten mehrere Obligation vnnd Schuldigkeit nit zuogemuotthet, vnnd von der Ihme vberlassne Residenz prætendiert werden, als die Studia inferiora der Rudimenta bis auf die Rhetoricam einschließlichen zuo docieren, auch vbriges alles dem Herkhommen nach, wie es bey den Patribus Jesuitis gehalten worden, verpflegen vnnd verrichtet werden, Nemblichen neben deme auch etwa zuo predigen, vnnd die heiligen Sacramenta der Beicht vnnd Buoß zuo administrieren. ZUM ACHTEN. Wan dan auch ein Fürstl. Gottshaus Einsidlen bey der Residenz nambhaffter Ursachen nit mehr bestehn möchte, vnd wolte, vnnd die darauff haltende VIERTAUSENT CRONEN oder Ein theil deren aus Ihren eigenen Mittlen schon bezahlt werden, solle dasselbe, sovil abgerichtet ist, bey dero anderwertigen mitlen einzuonemmen haben. NEUNTENS, da auch das Residenzhaus durch unglückhselige Zeiten gar in ruin vnnd Vndergang gerathen solte, solle das Fürstl. Gottshaus solche wiederumb zuo erbauwen nit gehalten werden. LETSTENS DAN, solle mehr gesagte Residenz mit dero

Einwohnern vnnd Zuogehörd von den drey Löbl. Ohrten in allen billichen Sachen wider alle Anfechtung geschützt und geschirmt werden. HIERUMBEN vnnd zu Zeugnis dessen sind zwey gleichlautende Conventions-Instrument verfüget, so von Ihro Hochfürstl. Gn. Herren Nuntio, als Mediatoren, vnnd Ihro Fürstl. Gn. Herren Praelaten, Herren Decano, vnnd der wohlwürdigen Convent, sodan auch den dreyen Lobl. Ohrten besigelt, zu beyden theilen Handen genommen worden. So beschehen in Brunnen den dritten Herpstmonat, Nach Jungfrewlicher Geburt gezelt Einthausent, Sechshundert, Sibentzig vnnd Fünff Jahr.

Augustinus Abbas. M. P. R. O. Arch. Seleuc. N. Ap.
F. Bonifacius Tschupp.

Decanus nomine

totius Capituli. M. P. R.

Josue Zum Brunnen zu Ury
Landschreiber.

L. S.	L. S.	L. S.	L. S.	L. S.	L. S.
Nuntii Ap.	Abbat. Ein.	Conv. E.	Uri	Schwyz	Unterwalden.

II. *Wortlaut des Gesetzes vom 28. Mai 1852.* (Übersezt von P. Aemilian Strubel.)

Sekularisation des Unterrichtes.

Der Großrat der Republik des Kantons Tessin dekretiert auf den Vorschlag des Staatsrates hin:

Art. 1. Der Staat übernimmt die gymnasialen und höhern Lehranstalten des Kantons.

Art. 2. Die religiösen Korporationen und Lehranstalten der Serviten zu Mendrisio, der Somasker zu Lugano, der Benediktiner zu Bellinzona, das sog. Seminar zu Pollegio und das Kollegium zu Ascona sind als sekularisiert erklärt und die von ihnen bis dahin benutzten Güter werden ausschließlich vom Staat verwaltet und für immer zu Gunsten der gymnasialen und höhern Lehranstalten darüber verfügt.

Art. 3. Der Staatsrat ist bevollmächtigt, jene Güter besagter Korporationen und Lehranstalten zu veräußern, welche nicht direkt zum Nutzen der zu ersetzenden Schulanstalten verwendet werden sollten. Die Veräußerung wird nach Vorschrift des Gesetzes vom 30. Juni 1848 vorgenommen,

Art. 4. Der Ertrag der zu veräußernden Güter, wie oben, wird in die öffentliche Kantonalschuld auf immer eingetragen werden zu $4\frac{1}{2}\%$ und es werden darauf bezügliche Gutscheine des höhern und gymnasialen öffentlichen Unterrichtes mit besonderer Anzeige der Herkunft der betreffenden Summe ausgefertigt werden.

Art. 5. An jeder der besagten Ortschaften wird unter Obhut des Staates eine neue Erziehungsanstalt unterhalten und gegründet werden.

Ihnen fällt, für den Fall daß die Güter und Einkünfte der obgenannten Institute vom Staate nicht mehr für den öffentlichen Unterricht angewandt würden, deren Verwaltung zu, damit sie von neuem für den Unterricht verwendet werden.

Art. 6. Der Staatsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Bellinzona, 28. Mai 1852.

Für den Großrat:

Die Großratssekretäre:	Der Vizepräsident:
Maffini, Curato.	Camillo Bernasconi.
Phiffer-Gagliardi, Scrutatore.	

Der Staatsrat der Republik und des Kantons Tessin, verordnet, daß vorliegendes Gesetz gedruckt, veröffentlicht, an den gewohnten Orten angeschlagen und vollzogen werde.

Bellinzona, 4. Juni 1852.

Für den Staatsrat:	Der Staatssekretär:
G. B. Fogliardi.	G. B. Pioda.

III. Verzeichnis der Pröpste von Bellenz.¹

R. P. Wolfgang Weishaupt von Luzern Sept. 1675 bis 31. Okt. 1676.
 Anselm Bisling von Luzern 4. Nov. 1676 bis 14. Aug. 1680.
 Eustach Reutti von Rickenbach bei Wil 14. Aug. 1680 bis
 21. Sept. 1680.
 Desiderius Sclar von Altdorf 30. Okt. 1680 bis April 1693.
 Maurus von Roll von Solothurn April 1693 bis 4. Okt. 1698.

¹ Leider ließen sich nicht durchwegs die genauen Daten der Ernennung resp. Abberufung der einzelnen Pröpste finden.

Amandus Keller von Schmerikon 15. Nov. 1698 bis 23. Februar 1699.

Ambros Püntiner von Altdorf 30. März 1699 bis Okt. 1705.

Thaddäus Schwaller von Solothurn 18. Okt. 1705 bis Nov. 1709 und 1712 bis Ende 1719.

Magnus Hahn von Reichenburg Nov. 1709 bis 1712.

Josef von Roll von Solothurn 1719 (oder Anfang 1720) bis. Nov. 1739.

Maurus von Roll von Solothurn 28. Nov. 1739 bis April 1753

Benno Abegg von Steinen 25. Juni 1753 bis Okt. 1768.

Ämilian Ackermann von Gossau Okt. 1768 bis 30. Juli 1769.

Karl Reichmuth von Schwyz 11. Aug. 1769 bis 6. Jan. 1782.

Beda Müller von Rheinau 12. Jan. 1782 bis 2. Juni 1783.

Nikolaus Vedani von Mailand 18. Juli 1783 bis 23. Nov. 1789, 1795 bis 1808 und 1809 bis 22. März 1815.

Konrad Tanner von Arth 23. Nov. 1789 bis 1795.

Beat Nager von Ursern 1808/09.

Raphael Genhart von Sempach März 1815 bis 23. Mai 1836.

Pius Regli von Ursern 23. Mai resp. 23. Sept. 1836 bis 1852.

Da sich alle Quellen zur vorliegenden Arbeit im Stiftsarchiv Einsiedeln befinden, wo sie vom Verfasser geordnet und eingereiht wurden, wurde von einer eingehenden Quellenzitation Umgang genommen.

